

2423

Dienstag, 24. September 1946.

Schweizerisch-spanische Wirtschaftsverhandlungen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. September 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Auf Grund unseres Antrages vom 19. August 1946 beschloss der Bundesrat am gleichen Tag, mit Spanien Wirtschaftsverhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, Mittel und Wege zu finden, um die stark gesunkene Einfuhr aus diesem Land wieder zu erhöhen und dadurch die erforderliche solide Grundlage zur Aufrechterhaltung des Exportes nach diesem Land zu schaffen. Die Verhandlungen sollten gleichzeitig Gelegenheit bieten, um die schweizerische Exportliste den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Die am 26. August in San Sebastian aufgenommenen Verhandlungen, die bis zum 14. September 1946 dauerten, nahmen anfänglich einen vielversprechenden Verlauf. Zwar wies die spanische Delegation schon zu Beginn der Verhandlungen darauf hin, dass mit einer allgemeinen Pesetenabwertung nicht gerechnet werden könne - für den Reiseverkehr wurde der Umrechnungskurs Ende August von Fr. 39.52 auf Fr. 26.60 je Pes. 100.-- herabgesetzt - gab aber andererseits die Versicherung ab, dass Spanien die erforderlichen Massnahmen treffen würde, um die überhöhten Ausfuhrpreise für die spanischen Produkte zu reduzieren und sie den Preisen der Konkurrenzländer anzupassen. Bei der spätern Diskussion der einzelnen spanischen Ausfuhrpositionen zeigte sich aber mit aller Deutlichkeit, dass die spanische Seite sich nicht genügend Rechenschaft darüber gegeben hatte, welche grosse Preisdifferenzen zwischen Spanien und seinen Konkurrenzländern bestehen. Die Klarstellung der tatsächlichen Lage hatte zur Folge, dass spanischerseits praktisch nur noch für vereinzelte Produkte und für bestimmte Mengen die zunächst abgegebene Versicherung der Preissenkung aufrecht erhalten blieb. Die spanische Seite gab der Hoffnung Ausdruck, dass die gute Ernte für eine Reihe von wichtigen Ausfuhrwaren die Preise zum Sinken bringen werde. Darüber, wie die Durchführung der Preisüberbrückungsmassnahmen geplant wären, konnte von spanischer Seite keine schlüssige Erklärung gegeben werden. Es wurde aber ersichtlich, dass Spanien eine nach Warenkategorien differenzierte Abgabe auf den Einfuhren in Aussicht nahm, wozu schweizerischerseits das Verlangen gestellt werden konnte, dass die Belastung schweizerischer Waren auf keinen Fall höher sein dürfe als die für die Einfuhren aus irgend einem andern Land und die Belastung nicht zu einer Verhinderung der Einfuhr von Schweizerwaren in Spanien dienen dürfe. Nach eingehender Diskussion über alle Fragen, die mit dem Preisproblem zusammenhängen, liess sich nicht die Ueberzeugung gewinnen, dass Spanien über Umfang, Wirkung und Technik des zu organisierenden Prämiensystems eine klare Vorstellung hat. Im Hin-

./.

blick auf die sowohl politisch als wirtschaftlich sehr unübersichtliche Lage in Spanien als auch auf die damit indirekt verbundene Kreditierung und die daraus sich ergebenden Risiken wurde der seinerzeit von uns in Aussicht genommene Plan, die schweizerische Einfuhr aus Spanien zu prämissieren und den Export nach Spanien entsprechend zu belasten, fallen gelassen. (Nach seither erschienenen Meldungen in der spanischen Presse möchte Spanien eine Art Privatkompensationssystem errichten, wobei u.a. dem spanischen Staat eine Devisenspitze zufallen soll. Dieses System steht im Widerspruch mit unsern vertraglichen Vereinbarungen mit Spanien und könnte schon deshalb von uns nicht akzeptiert werden).

Unter diesen Umständen war es zur Zeit nicht möglich, eine einigermaßen solide Basis für die künftige Gestaltung der schweizerischen Ausfuhr nach Spanien zu finden. Bei dieser unabgeklärten Situation kamen die beiden Delegationen schliesslich übereinstimmend zur Auffassung, dass ein neues Abkommen erst dann abgeschlossen werden könne, wenn über das Preisproblem und seine Lösung mehr Klarheit bestehe. Dieser Zeitpunkt dürfte nach der Meinung der spanischen Delegation in etwa 3 Monaten gekommen sein. Da das Abkommen vom 7. Juli 1945 durch stillschweigende Verlängerung vorläufig bis zum 31. Dezember 1946 in Kraft bleibt, entsteht durch diese Entschliessung keine vertragliche Lücke.

Im Hinblick auf die ausserordentlich reiche Obsternte in der Schweiz und die grossen Bestände an exportfähigem Zuchtvieh hat die schweizerische Delegation die äussersten Anstrengungen unternommen, um den Landwirtschaftssektor in bedeutenderem Umfang zu berücksichtigen als dies bis jetzt der Fall war. Trotz sehr intensivem Widerstreben Spaniens gelang es schliesslich, für diesen Sektor eine wesentliche Sonderleistung herauszuholen, indem das Abkommen vom 7. Juli 1945 in Bezug auf die schweizerische Ausfuhrliste durch einen Briefwechsel insofern ergänzt werden konnte, als für frisches Obst, Süssmost und Fruchtkonzentrate ein Kontingent von Fr 500.000.-- und für Zuchtvieh eine Erhöhung um Fr 700.000.-- neben dem bisherigen Halbjahreskontingent von 225 Stück vorgesehen wurde. Dieses spanische Zugeständnis konnte nur durch die schweizerische Zusicherung erreicht werden, Spanien ein Ausfuhrkontingent von 5000 Tonnen Kunstdünger (Ammoniumnitrat) im Wert von Fr 1,5 Mio zu eröffnen.

Diese Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1945 findet ihre Rechtfertigung darin, dass die landwirtschaftlichen Exporte einen saisonbedingten, unaufschiebbaren Charakter haben, dass ferner die Landwirtschaft während der ganzen Kriegszeit im Verkehr mit Spanien nur ganz unbedeutend berücksichtigt werden konnte und die Kunstdüngerexporte im Vertrag vom 7. Juli 1945 keine Berücksichtigung gefunden hatten, obwohl sie zu den traditionellen Exporten nach Spanien gehören.

Die Verhandlungen wurden durch zwei weitere Begehren/^{Spaniens} sehr erschwert: Das Verlangen nach einer freien Devisenspitze von 15 % auf sämtlichen Einzahlungen in Zürich und das Verlangen nach einer Erhöhung des Clearingkredites um Fr 10 - 15 Mio. Das Verlangen nach einer Devisenspitze begründete die spanische Delegation mit dem Hinweis darauf, dass im Abkommen von 1940 eine solche vorgesehen gewesen sei, die erst dahingefallen wäre, als Spanien aus dem Transportabkommen mit der Schweiz von 1941 grosse Beträge an freien Devisen angefallen seien. Nachdem nunmehr die Transporte - infolge der hohen spanischen Fracht-

sätze - Spanien keinerlei freie Devisen mehr einbrächten und andererseits sämtliche Transferrückstände abgetragen seien, liess sich das Begehren nach spanischer Auffassung mehr als rechtfertigen. Angesichts der angespannten Lage im schweizerisch-spanischen Clearing und der sehr unsicheren Aussichten über die künftige Entwicklung konnte schweizerischerseits auf das sehr dringlich vorgebrachte Begehren Spaniens nicht eingetreten werden. Dagegen erklärte sich die schweizerische Delegation bereit, auf die Prüfung des spanischen Begehrens in dem Zeitpunkt zurückzukommen, in dem die Clearingeinnahmen in Zürich die volle Ausnützung der vertraglichen Warenkontingente sicherzustellen und die übrigen spanischen Verpflichtungen zu decken vermögen. Die spanische Delegation liess es sich nicht nehmen, ihren Standpunkt in einem Brief darzulegen, dessen Empfang schweizerischerseits lediglich bestätigt wurde und der diesem Bericht beiliegt.

Ebenfalls mit Rücksicht auf die ganz unübersichtliche Entwicklung der weiteren Importe aus Spanien war es der schweizerischen Delegation in strikter Befolgung der ihr gegebenen Instruktionen nicht möglich, auf den spanischen Vorschlag der Gewährung eines weiteren Clearingvorschusses von Fr 10 - 15 Mio einzutreten.

Um einerseits nach Möglichkeit eine zusätzliche Clearingalignmentierung zu erreichen und andererseits den Spaniern die Möglichkeit zu verschaffen, aus dieser Alimentierung in einem gewissen Ausmass freie Devisen zu erhalten, wurde in einem zweiten Briefwechsel anstelle der bisherigen gänzlich freien Devisenzahlungen für Transitfrachten vorgesehen, dass nunmehr 50 % dem Clearing zuzuführen wären, während Spanien über die weiteren 50 % frei verfügen kann. Ob diese Vereinbarung praktische Resultate zeitigen wird, hängt insbesondere davon ab, ob Spanien - wie es die Delegation in Aussicht gestellt hat - in der Lage ist, Schiffsraum zu den Bedingungen der Konkurrenzländer anzubieten. Aus Prestige Gründen verlangten die Spanier, dass das Transportabkommen vom 27. März 1941 aufrechtzuerhalten sei, stimmten aber zu, dass Ziffer 5 des Briefwechsels vom 7. Juli 1945 - Verpflichtung Spaniens zur Verfügungstellung von Schiffsraum gegen Eröffnung eines Kredites von Seiten der Schweiz - aufgehoben werde. Damit fällt der auf Grund dieses Briefwechsels von Spanien noch nicht benützte Kredit von rund Fr 1,2 Mio dahin.

Abgesehen von den weiter oben erwähnten Abänderungen bleibt somit das Waren- und Zahlungsabkommen vom 7. Juli 1945 vorläufig bis zum 31. Dezember 1946 formell unverändert in Kraft. Bis zum Ablauf des Jahres wird sich eher überblicken lassen, ob die von spanischer Seite in Aussicht genommenen Massnahmen eine Aufrechterhaltung unserer Exporte nach Spanien ermöglichen und klarer ersichtlich werden, ob und wie das bestehende Abkommen den veränderten Verhältnissen angepasst werden kann. Inzwischen wird in der Erteilung neuer Ausfuhrbewilligungen grosse Vorsicht angewendet werden müssen, um die Clearingverschuldung Spaniens in tragbaren Grenzen halten zu können. Es wird daraus notwendig eine wesentliche Verminderung der bisherigen schweizerischen Exporte nach Spanien folgen."

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die beiden vorgelegten Briefwechsel werden genehmigt.
- * 2. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug vertraulich an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser